



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):

W 193 2000184-1/7E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Michaela RUSSEGGER-REISENBERGER als Vorsitzende und durch die Richterinnen Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG und Mag. Dr. Barbara WEIß, LL.M. als Beisitzerinnen über die Beschwerde der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH, beide vertreten durch Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, betreffend Wasserkraftanlage Kraftwerk Gurgler Ache, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß **§ 28 Abs. 2 VwGVG**, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, mit der Maßgabe

s t a t t g e g e b e n ,

dass fürderhin der **2. Satz des Spruches** des angefochtenen Bescheides
„der Antrag unter Punkt 2. (Antrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG auf Zurückweisung des Antrages auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens AK als unzulässig) wird zurückgewiesen“

und

dass fürderhin der **3. Satz des Spruches** des angefochtenen Bescheides
„dem Antrag unter Punkt 1. (Antrag der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens AK der Tiroler Wasserkraft AG für die Dauer des anhängigen Widerstreitverfahrens) wird Folge gegeben.“

z u l a u t e n h a b e .

B)

Die Revision ist gemäß **Art 133 Abs. 4 B-VG**, BGBl. Nr. 1/1930 idgF, nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang

Mit Schriftsatz vom 20.05.2009 stellte die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, den Antrag auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens gemäß §§ 17, 109 WRG 1959 samt Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung, in eventu einen Antrag auf UVP-Genehmigung für das Projekt „**Ausbau Kraftwerk Kaunertal**“ im Hinblick auf §§ 17, 109 WRG.

Mit Schriftsatz vom 25.06.2009 stellten die Gemeinde Sölden und das Elektrizitätswerk Sölden reg. Gen.m.b.H. (nunmehr: Wasserkraft Sölden eGen mbH), vertreten durch Dr. Andreas Brugger, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, unter Verweis auf den eigenen Antrag vom 27.08.2008 auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die „**Wasserkraftanlage Gurgler Ache**“ den Antrag auf Zurückweisung des Antrages der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG vom 20.5.2009.

Mit Schriftsatz vom 15.06.2012, welcher am 04.07.2012 bei der Behörde eingelangt war, präzisierte die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, den Antrag vom 20.05.2009 auf UVP-Genehmigung des Vorhabens „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“.

Mit Schriftsatz vom 06.08.2013 nahmen die Gemeinde Sölden und die Wasserkraft Sölden eGen mbH, vertreten durch Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Stellung und stellten den Antrag, das UVP-Verfahren „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG für die Dauer des anhängigen Widerstreitverfahrens zu unterbrechen und über diesen Antrag bescheidmässig abzusprechen.

Mit Schriftsatz vom 15.08.2013 stellte die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, den Antrag auf Zurückweisung wegen Unzulässigkeit des Antrages der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, wurde

- dem **Antrag** der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH, vertreten durch Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf **Erlassung eines Bescheides** Folge gegeben,
- dem **Antrag** der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, vom 15.08.2013 auf **Zurückweisung des Antrages** der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH, vertreten durch Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens „Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ der Tiroler Wasserkraft AG Folge gegeben und
- der **Antrag** der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH, vertreten durch Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, vom 06.08.2013 auf

Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens „Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ der Tiroler Wasserkraft AG als unzulässig zurückgewiesen.

Dieser Bescheid war den späteren Berufungswerberinnen und nunmehrigen Beschwerdeführerinnen Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH, beide vertreten durch Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, nachweislich am 24.10.2013 durch Übernahme durch einen Arbeitnehmer der Kanzlei Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 4.11.2013, welcher am 4.11.2013, mithin binnen offener Rechtsmittelfrist, per Telefax bei der Behörde eingelangt war, erhoben die Gemeinde Sölden und die Wasserkraft Sölden eGen mbH, beide vertreten durch Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, das ordentliche Rechtsmittel der Berufung, welches nunmehr als Beschwerdeverfahren fortgeführt wird, und brachten hiezu vor, dass der bekämpfte Bescheid mit **inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung** behaftet sei. Es würden jene beiden Spruchpunkte bekämpft werden, mit welchem einerseits der Antrag der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden (Anm.: „Unterpunkt 3“) und mit welchem andererseits dem Antrag der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG auf Zurückweisung dieses Antrages der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH Folge gegeben worden sei (Anm.: „Unterpunkt 2“).

In der Sache werde im Wesentlichen ins Treffen geführt, dass beim (teil-)konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren die materiellen Genehmigungsbestimmungen des Bundes und der Länder zusätzlich zu den Genehmigungsbestimmungen des UVP-G mit anzuwenden seien, die in diesen **Materiengesetzen enthaltenen Verfahrensvorschriften aber nicht mit konzentriert** werden würden. Daher seien primär die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des UVP-G 2000 und subsidiär die Bestimmungen des AVG anzuwenden. Ein allfälliges, dem jeweiligen Projektgenehmigungsverfahren immer **vorgelagertes und daher keinen Teil des UVP-Genehmigungsverfahrens bildendes Widerstreitverfahren** dürfe jedoch von der belangten Behörde (Anm.: Tiroler Landesregierung) **nicht völlig ignoriert** werden, indem das UVP-Genehmigungsverfahren einfach weiter durchgeführt werden könne, als gäbe es den Widerstreit nicht. Für den Fall, dass ein Projekt nicht ausgeführt werden könne, ohne dass dadurch die Ausführung des anderen behindert oder vereitelt werden müsse, werde lediglich im Wasserrechtsgesetz WRG (§§ 17, 109 WRG 1959) eine ausdrückliche Regelung getroffen, nicht jedoch im UVP-G. Es sei daher im Rahmen des **Widerstreitverfahrens** durch Regelung des Projektes, welches sich um eine Genehmigung bemühen dürfe, **vorerst** darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebühre und somit den öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 besser diene. Das Widerstreitverfahren sei ein völlig eigenes, vom Bewilligungsverfahren getrenntes, diesem jedenfalls **vorgeschaltetes Verfahren**, das mit Bescheid abzuschließen sei und auch dann durchzuführen sei, wenn **eines oder beide der widerstreitenden Vorhaben der UVP-Pflicht** unterliege. Es seien nicht alle Rechtsakte im Zusammenhang mit einem Vorhaben vom Verbot der gesonderten Erlassung vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 („**Sperrwirkung**“) umfasst. Die im Widerstreit anzustellende vergleichende Prüfung sei nicht Gegenstand und Aufgabe im UVP-Genehmigungsverfahren. Bei **konkurrierenden Projekten**, für die unterschiedliche Behörden zuständig seien (z.B. Wasserrechtsbehörde und UVP-Behörde), solle gemäß § 109 WRG 1959 **grundsätzlich die Wasserrechtsbehörde** entscheiden. Jedes vorzeitige Eintreten in das Bewilligungsverfahren vor Abschluss des Widerstreitverfahrens sei gemäß § 109 WRG 1959 unzulässig, da die **Ent-**

scheidung im Widerstreitverfahren eine Vorfrage für das Bewilligungsverfahren unabhängig von der für dieses zuständigen Behörde darstelle. Ein Obsiegen im Widerstreitverfahren stelle eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens dar. Sei die Widerstreitbehörde gleichzeitig auch wasserrechtliche Bewilligungsbehörde für beide konkurrierenden Vorhaben, so sei ein vorzeitiges Eintreten in das Bewilligungsverfahren unzulässig. Sei die Widerstreitbehörde nicht gleichzeitig wasserrechtliche Bewilligungsbehörde für beide konkurrierenden Vorhaben, so **seien die Bewilligungsverfahren bei den übrigen Bewilligungsbehörden zu unterbrechen** bis zur Klärung der Frage, welchem Projekt der Vorzug gebühre und mit welchem daher in das Bewilligungsverfahren einzutreten sei. Die belangte Behörde übersehe, dass das **UVP-Verfahren mit seiner Verfahrenskonzentration erst dann relevant werde, wenn das Kraftwerk Kaunertal aus dem Widerstreit als siegreiches Projekt hervorgehe**, da die beiden konkurrierenden Projekte Kraftwerk Gurgler Ache (Behörde: Wasserrechtsbehörde Landeshauptmann von Tirol) und Kraftwerk Kaunertal (Behörde: UVP-Behörde Tiroler Landesregierung) zwei unterschiedliche Behördenzuständigkeiten hätten. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sei das Widerstreitverfahren anhängig. Die in den Verfahren zuständigen Behörden seien verpflichtet, die **rechtskräftige Entscheidung des Widerstreites** durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft **abzuwarten** und das **Bewilligungsverfahren auszusetzen**. Es stelle eine gleichheitswidrige Benachteiligung dar, würde die Unterbrechungspflicht von Bewilligungsverfahren bei Anhängigkeit eines Widerstreitverfahrens nur für jene Projekte angenommen werden, welche dem Bewilligungsregime des WRG 1959 unterlägen, sondern müssten auch jene Verfahren, bei denen das WRG 1959 mitanzuwenden und für die die Widerstreitentscheidung von maßgeblicher Bedeutung sei, unterbrochen werden. Es erscheine absurd, wenn auch UVP-pflichtige Projekte in das Widerstreitverfahren einzubeziehen seien, jedoch nur das Verfahren des Projekts, das der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde unterliege, unterbrochen werden müsste, das UVP-Verfahren aber nicht. Alle Verfahrensschritte seien erst dann zu unternehmen, wenn **rechtsverbindlich** feststehe, welches Projekt im gegenständlichen **Widerstreitverfahren obsiegt** hätte, was auch Einfluss darauf habe, welche MaterienGesetze überhaupt zur Anwendung kämen und welche Verfahrensschritte daher zu vorzunehmen wären. Die Annahme, es bestehe keine Verpflichtung der belangten Behörde, das Genehmigungsverfahren während des laufenden Widerstreits zu unterbrechen, **sei eine denk unmögliche Gesetzesauslegung**. Da das Widerstreitverfahren ein vom Bewilligungsverfahren unabhängiges, **dem dann durchzuführenden konzentrierten UVP-Verfahren zeitlich vorgelegertes Verfahren** sei, stelle es keinen Teil des Bewilligungsverfahrens an sich dar, sondern sei eine materiellrechtliche Voraussetzung für die Abwicklung eines Bewilligungsverfahrens. Durch die im angefochtenen Bescheid durch die belangte Behörde vertretene Rechtsauffassung habe die Behörde die §§ 17, 109 WRG 1959 iVm §§ 3 Abs. 3, 42 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 38 AVG gesetzwidrig ausgelegt und den **Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet**. Der von der belangten Behörde herangezogene § 38 AVG, wonach die Behörde mangels anderer Bestimmungen in MaterienGesetzen nur **zur Unterbrechung** des Bewilligungsverfahrens ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet werde, sei im konkreten Falle nicht einschlägig, da § 109 WRG 1959 gerade eine solche in § 38 AVG beschriebene andere materienGesetzliche Bestimmung dar, welche die belangte Behörde nicht bloß zu einer Unterbrechung des Bewilligungsverfahrens ermächtige, sondern **zur Unterbrechung des UVP-Verfahrens verpflichte**. Aus der Verpflichtung aller Bewilligungsbehörden, die jeweiligen Genehmigungsverfahren zu unterbrechen, bis eine rechtskräftige Widerstreitentscheidung vorliege, ergebe sich der Rechtsanspruch und das Antragsrecht der Beschwerdeführer auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens wie auch des wasserrechtlichen Bewilligungsver-

fahrens. In einem **Mehrparteiverfahren** müsse für alle Widerstreitverfahrensparteien dieselben rechtlichen Bestimmungen gelten, was jedoch dann nicht vorliege, wenn lediglich das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren, nicht jedoch das UVP-Verfahren unterbrochen werde.

Aus diesen Gründen werde der **Antrag** gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der Beschwerdeführer vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens zum Kraftwerk Kaunertal für die Dauer des Widerstreitverfahrens stattgegeben werde und der Antrag der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG vom 15.08.2013 auf Zurückweisung des Antrages der Beschwerdeführer vom 06.08.2013 auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens „Wasserkraftanlage Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ der Tiroler Wasserkraft AG abgewiesen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, ZI. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, wurde unter Spruchpunkt A.II. der **Antrag** der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, vom 20.05.2009 auf **Einleitung eines Widerstreitverfahrens** in Bezug auf das Kraftwerk Kaunertal und das Kraftwerk Gurgler Ache und **Feststellung des Vorzuges** des Kraftwerkes Kaunertal im Gegensatz zum Kraftwerk Gurgler Ache wegen fehlender Projektsabsicht als **unzulässig zurückgewiesen**.

Mit Schriftsatz vom 12.02.2014, erstatteten die Gemeinde Sölden und die Wasserkraft Sölden eGen mbH, beide vertreten durch Eisenberg & Herzog Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, eine Stellungnahme und brachten darin vor, dass mit **Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, ZI. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013**, als erst- und letztinstanzliche Widerstreitbehörde eine Entscheidung im Widerstreit getroffen worden sei, wonach der Antrag der TIWAG auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden sei. Aus diesem Grunde sei das Kraftwerk **Gurgler Ache als siegreiches Projekt** hervorgegangen und die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft formell rechtskräftig geworden; somit könne das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren hinsichtlich des Kraftwerkes Gurgler Ache fortgesetzt und **dürfe das UVP-Verfahren hinsichtlich des Kraftwerkes Kaunertal weder fortgesetzt noch entschieden** werden. Die belangte Behörde Tiroler Landesregierung sei in Verkennung der Rechtslage nunmehr der Ansicht, die zuständige Wasserrechtsbehörde habe das Vorliegen zweier widerstreitfähiger Vorhaben verneint, woraus sich nach Ansicht der belangten Behörde ein Vorzug eines der beiden Vorhaben nicht ableiten lasse. Diese Ansicht widerspreche dem Gedanken eines Widerstreitverfahrens, weil im Widerstreitverfahren zu klären sei, welches Projekt ausgeführt werden dürfe. Sei die mündliche Verhandlung für das erste der beiden Projekte bereits abgeschlossen (KW Gurgler Ache), bevor ein konkretes zweites von der Widerstreitbehörde überprüfbares Projekt (AK Kaunertal) vorliege, dann sei das zweite Projekt zu spät konkretisiert worden und könne und dürfe nicht mehr verwirklicht werden. Vielmehr wäre das **UVP-Bewilligungsantrag zum AK Kaunertal wegen dieses Widerspruches zwingend zurückzuweisen**. Dennoch habe die belangte Behörde das UVP-Genehmigungsverfahren nicht unterbrochen und wolle es immer noch weiterführen. Da es der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH während des mehrere Jahre andauernden Widerstreitverfahrens nicht möglich gewesen sei, das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren fortzuführen, während demgegenüber das UVP-Verfahren der TIWAG weitergeführt worden sei, möge das

Bundesverwaltungsgericht eine inhaltliche Entscheidung treffen, da sonst die Gefahr bestehe, dass die belangte Behörde weiterhin annehme, es sei keine Vorzugsentscheidung getroffen worden. Da von einer Anrufung des Gerichtshöfe öffentlichen Rechts auszugehen sei, werde Rechtssicherheit benötigt, sodass das UVP-verfahren AK Kaunertal zu keiner Zeit fortgeführt werde. Es werde ersucht, seitens des Bundesverwaltungsgerichts darauf einzugehen, dass das UVP-Verfahren Kaunertal nicht weitergeführt werden dürfe und dass die belangte Behörde das UVP-Verfahren Kaunertal nicht weiterführen dürfe, bis eine rechtskräftige Widerstreitentscheidung vorliege.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Schriftsatz vom 27.08.2008 stellten die Gemeinde Sölden und das Elektrizitätswerk Sölden reg. Gen.m.b.H. (nunmehr: Wasserkraft Sölden eGen mbH) beim Landeshauptmann von Tirol einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die „**Wasserkraftanlage Gurgler Ache**“.

Mit Schriftsatz vom 20.05.2009 stellte die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG bei der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens gemäß §§ 17, 109 WRG 1959 samt Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung sowie einen Antrag auf UVP-Genehmigung für das Projekt „**Ausbau Kraftwerk Kaunertal**“ (wohl: AK) im Hinblick auf §§ 17, 109 WRG. Mit Schriftsatz vom 15.06.2012 präzisierte die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG den ursprünglichen UVP-Genehmigungsantrag.

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02.12.2013, Zl. BMLFUW-UW.4.1.12/0028-I/6/2013, wurde der Antrag der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, vom 20.05.2009 auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens in Bezug auf das Kraftwerk Kaunertal und das Kraftwerk Gurgler Ache und Feststellung des Vorzuges des Kraftwerkes Kaunertal im Gegensatz zum Kraftwerk Gurgler Ache wegen fehlender Projektsabsicht als unzulässig zurückgewiesen.

Ein UVP-Verfahren für das Projekt „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ ist bei der Tiroler Landesregierung anhängig.

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 wird ausgeführt, dass gemäß **Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG** die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

Gemäß **§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000** in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012) hatte die Behörde auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Gemäß § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 dieses Gesetzes war der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in diesen Angelegenheiten.

Gemäß **Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG iVm Z 26 der Anlage zum UVP-G 2000 iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000** wurde der Umweltsenat mit 01.01.2014 aufgelöst und geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 anhängigen Verfahren nach dem UVP-G 2000 auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Gemäß **Art. 131 Abs. 4 Z. 2 lit. a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000** entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß **§ 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG)**, BGBl. I Nr. 10/2013 idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß **§ 7 Abs. 1 BVwGG** bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern („Drei-Richter-Senat“).

Gemäß **§ 40 Abs. 2 UVP-G 2000** entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senate.

Da daher in den hier maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit vorgesehen ist, obliegt somit in gegenständlicher Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des **Bundesverwaltungsgerichtes** zuständigen **Senat**.

2. Das Verfahren für das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde ist grundsätzlich geregelt im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG.

Gemäß **§ 1 VwGVG** wird das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes geregelt, wobei gemäß **§ 58 Abs. 2 VwGVG** entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, unberührt bleiben.

Gemäß **§ 17 VwGVG** sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß **Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG** kann u.a. derjenige, der durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben. Gemäß **§ 18 VwGVG** ist Partei auch die belangte Behörde.

Die Bestimmung des weiteren Personenkreises mit Parteistellung erfließt aus der jeweils geltenden subsidiären Bestimmung, insbesondere aus dem **§ 8 AVG**. Somit sind auch die Parteien im Verfahren vor der Behörde Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, soweit nicht Präklusion eingetreten ist.

§ 8 AVG verleiht den Trägern materieller Berechtigungen die prozessuale Stellung einer Partei, somit bezeichnet der Begriff „Partei“ nichts anderes als die Summe von prozessualen Rechten. Indem § 8 AVG diese prozessualen Rechte den Trägern materieller Rechte einräumt, schafft er durchsetzbare, d.h. subjektiv-öffentliche Rechte (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 7. Auflage, RZ 122).

Gemäß **§ 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000** haben Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet, belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten, sowie Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, Parteistellung.

Gemäß **§ 24f Abs. 8 UVP-G 2000** haben Personen und Einrichtungen gemäß **§ 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000** „in den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6“ Parteistellung.

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich für das gegenständliche Verfahren, dass die Gemeinde Sölden und die Wasserkraft Sölden eGen mbH zur Erhebung einer Berufung, die als Beschwerde fortzuführen ist, berechtigt sind und diese daher **zulässig** erscheint.

3. Im verfahrensgegenständlichen Falle wenden sich die Beschwerdeführer Gemeinde Sölden und Wasserkraft Sölden eGen mbH in ihrer Beschwerde gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, Zl. U-5212/32, mit dem der Antrag der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH auf Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen worden war.

Gemäß **§ 28 Abs. 1 VwGVG** hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß **§ 28 Abs. 2 Z. 1 und 2 VwGVG** hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

§ 28 Abs. 2 VwGVG stellt daher in diesem Zusammenhang die Nachfolgebestimmung des bis 31.12.2013 in Geltung stehenden § 66 Abs. 4 AVG dar und ist daher auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen.

Hat die Unterinstanz einen Antrag zurückgewiesen, so darf die Berufungsbehörde nur über die **Rechtmäßigkeit der Zurückweisung**, nicht aber über den zurückgewiesenen Antrag entscheiden (VfGH 28.02.1969, Slg. 5893).

Im Falle der Zurückweisung eines Antrages ist Sache der Berufungsentscheidung gemäß § 66 Abs. 4 AVG nur die Frage der **Rechtmäßigkeit der Zurückweisung**. Der Berufungsbehörde ist es verwehrt, den unterinstanzlichen Bescheid in eine Sachentscheidung abzuän-

dern (VwGH 24.04.1951, Slg. 2066 A; VwGH 18.02.1976, Slg. 8991 A; VwGH 21.09.1982, ZI. 82/05/0084 u. a.).

Im Falle einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Berufung zurückgewiesen worden ist, ist „Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der **Rechtmäßigkeit der Zurückweisung**. Die Berufungsbehörde kann und darf demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist (VwGH 18.02.1976, ZI. 1177/74).

Hat die Behörde I. Instanz den Antrag zurückgewiesen, so ist für die Berufungsbehörde Sache im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG die Prüfung der **Rechtmäßigkeit der Zurückweisung**. Hat die Berufungsbehörde ihrer Entscheidung dabei eine andere Begründung als die Behörde I. Instanz zugrunde gelegt, so ist dies im Hinblick auf § 66 Abs. 4 AVG nicht zu beanstanden (VwGH 30.10.1991, ZI. 91/09/0069).

Hat die Unterbehörde in ihrem Bescheid über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens gar nicht abgesprochen, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Entscheidung getroffen, dann ist es der Berufungsbehörde verwehrt, erstmals – unter Übergehen einer Instanz – den eigentlichen Verfahrensgegenstand einer meritorischen Erledigung zuzuführen. Vielmehr bildet in solchen Fällen nur die betreffende **verfahrensrechtliche Frage** die in Betracht kommende Sache des Berufungsverfahrens im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG (VwGH 15.06.1987, ZI. 86/10/0168).

„Prozessgegenstand“ der Berufungsentscheidung ist die Verwaltungssache, die zunächst der Behörde erster Rechtsstufe vorlag. Hat die Unterbehörde nur prozessual entschieden, dann **darf die Berufungsbehörde nicht in merito entscheiden** (VwGH 18.01.1990, ZI. 89/09/0093).

„Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, wenn mit dem angefochtenen Bescheid eine Berufung zurückgewiesen worden ist, die **Rechtmäßigkeit der Zurückweisung** der Berufung durch die Vorinstanz (VwGH 12.12.1989, ZI. 89/04/0151; VwGH 17.04.1994, ZI. 93/17/0071; vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 66 RZ 62).

Verfahrensgegenständlich erscheint daher lediglich die Frage, ob die Zurückweisung des Antrages auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens durch den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.10.2013, ZI. U-5212/32, wegen Unzulässigkeit rechtmäßig gewesen ist oder nicht.

4. Zu prüfen ist nunmehr die Frage nach der Zulässigkeit des Antrages auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“; somit die Beantwortung der Frage, ob das Widerstreitverfahren gemäß §§ 17, 109 WRG 1959 überhaupt eine Aussetzungsmöglichkeit des zu Grunde liegenden Bewilligungsverfahrens kennt.

Gemäß **§ 3 Abs. 6 UVP-G 2000** dürfen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 4 UVP-G 2000 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden.

Ist das Widerstreitverfahren aber kein Teil des Bewilligungsverfahrens, sondern ein diesem vorgelagertes Verfahren, das einem der konkurrierenden Projekte erst das Tor zum Bewilligungsverfahren öffnet, dann kann es auch nicht zur „Genehmigung“ im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG bzw. § 17 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 zählen (vgl. Bumberger, Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens, ecolex 2010, 424).

Die **Sperrwirkung** des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 **betrifft daher das Widerstreitverfahren nicht**, zumal auch ein Obsiegen im Widerstreit noch keinen Anspruch auf spätere Bewilligung des obsiegenden Vorhabens gibt (Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.01, § 109, RZ 3).

Daher steht § 3 Abs. 6 UVP-Gesetz 2000 einer Aussetzungsmöglichkeit nicht entgegen.

Gemäß **§ 17 Abs. 1 WRG 1959** gebührt jener Bewerbung der Vorzug, die dem öffentlichen Interesse besser dient, wenn verschiedene Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen im Widerstreit stehen.

Gemäß **§ 109 Abs. 1 WRG 1959** ist auf Antrag eines Bewerbers vorerst darüber zu entscheiden, welchen Vorhaben der Vorzug gebührt, wenn widerstreitende Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung vorliegen.

Das Widerstreitverfahren ist ein eigenes, vom Bewilligungsverfahren getrenntes Verfahren, das mit Bescheid abzuschließen ist. Jedes vorzeitige Eintreten in das Bewilligungsverfahren ist unzulässig. Die Entscheidung im Widerstreitverfahren, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt, ist eine Vorfrage für das Bewilligungsverfahren (vgl. VwGH 11.9.1997, ZI. 97/07/0061; VwGH 7.12.2006, ZI. 2006//07/0031; VwGH 29.3.2007, ZI. 2003/07/0148). Zum Unterscheid zu § 38 AVG **verpflichtet** § 109 WRG 1959 die Behörde im Falle des Widerstreits, das Bewilligungsverfahren **auszusetzen**, eine selbständige Vorfragenbeurteilung ist ihr nicht gestattet. **Dies** gilt auch für jene Behörden, die das WRG 1959 **mit anzuwenden** haben (Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.01, § 109, RZ 4).

Liegen widerstreitende Bewerbungen um wasserrechtliche Bewilligungen vor, so ist die Wasserrechtsbehörde nicht nur berechtigt, sondern nach § 109 WRG 1959 **verpflichtet**, die Bewilligungsverfahren bis zur Entscheidung, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt, **auszusetzen** (VwGH 11.9.1997; ZI. 97/07/0061).

Da das Widerstreitverfahren, wie gezeigt, keinen Teil des Bewilligungsverfahrens, sondern ein diesem vorgelagertes Verfahren darstellt, sind Überlegungen, wie sie seitens der Behörde im Zuge des Verfahrens geäußert worden sind, ob § 109 WRG 1959 nun eine materiell- oder eine formellrechtliche Bestimmung darstellt, im Lichte des **§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000**, wonach die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen, nicht jedoch die formellrechtlichen Bestimmungen der Materiegesetze, von der Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (sog. „konzentriertes Genehmigungsverfahren“) sind, **nicht anzustellen**.

Sohin erscheint der Antrag der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH vom 06.08.2013, das UVP-Verfahren „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG für die Dauer des anhängigen Widerstreitverfahrens zu unterbrechen, als zulässig. Die belangte Behörde wäre – wie bereits gezeigt - verpflichtet gewesen, das UVP-Verfahren auszusetzen, bis das Widerstreitverfahren einer Entscheidung zugeführt worden wäre; **sie wäre daher verpflichtet gewesen, dem genannten Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 auszusetzen**.

Da sich dieses Erkenntnis nicht auf Beweismittel stützt, welche den Parteien nicht zugänglich waren (vgl. VwGH 13.12.1990, ZI. 89/06/0018; VwGH 26.6.1995, ZI. 93/10/0178 u. a.), war kein Parteiengehör zu gewähren. Das Parteiengehör ist nur zu Sachverhaltsfragen und nicht

auch zu Rechtsfragen zu gewähren (vgl. VwGH 25.6.1990, Zl. 90/15/0017; VwGH 27.9.1994, Zl. 94/07/0079).

Gemäß **§ 28 Abs. 3 VwGVG** hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Da eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Unterbrechung des UVP-Verfahrens im Beschwerdeverfahren unzulässig erscheint und, wie gezeigt, lediglich über die Rechtmäßigkeit der behördlichen Zurückweisung des Antrages abgesprochen werden kann, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß **§ 25a Abs. 1 VwGG** hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist und dies kurz zu begründen.

Gemäß **Art. 133 Abs. 4 B-VG** ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der **Lösung einer Rechtsfrage** abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im verfahrensgegenständlichen Falle war der Inhalt der **relevanten Rechtsfrage**, ob das Widerstreitverfahren gemäß §§ 17, 109 WRG 1959 überhaupt eine Aussetzungsmöglichkeit kennt, sohin die Beantwortung der Frage, ob ein UVP-Genehmigungsverfahren unterbrochen werden kann, um die Entscheidung eines Widerstreites abzuwarten.

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der relevanten Rechtsfrage konnte festgestellt werden, dass zu dieser Rechtsfrage bereits eine **umfangreiche und einheitliche Judikatur** (vgl. VwGH 11.9.1997; Zl. 97/07/0061) sowie Literatur (vgl. Bumberger, Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens, ecolex 2010, 424; Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.01, § 109, RZ 4) besteht, der im verfahrensgegenständlichen Falle zweifellos **gefolgt** werden konnte.

Eine neuerliche Befassung des Verwaltungsgerichtshofes mit dieser Rechtsfrage erscheint als nicht erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie können gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde bzw. außerordentliche Revision an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erheben.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Bundesverwaltungsgericht. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen (Anwaltpflicht). Bei Einbringung einer Beschwerde oder einer Revision ist eine Gebühr von **EUR 240,-** zu entrichten.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W 193, am 27.2.2014

Mag. Michaela RUSSEGG-REISENBERGER
(Richterin)

